



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes

STRALENDORF

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,
Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülów

Nr. 2/5. Jahrgang • 2. Februar 2001

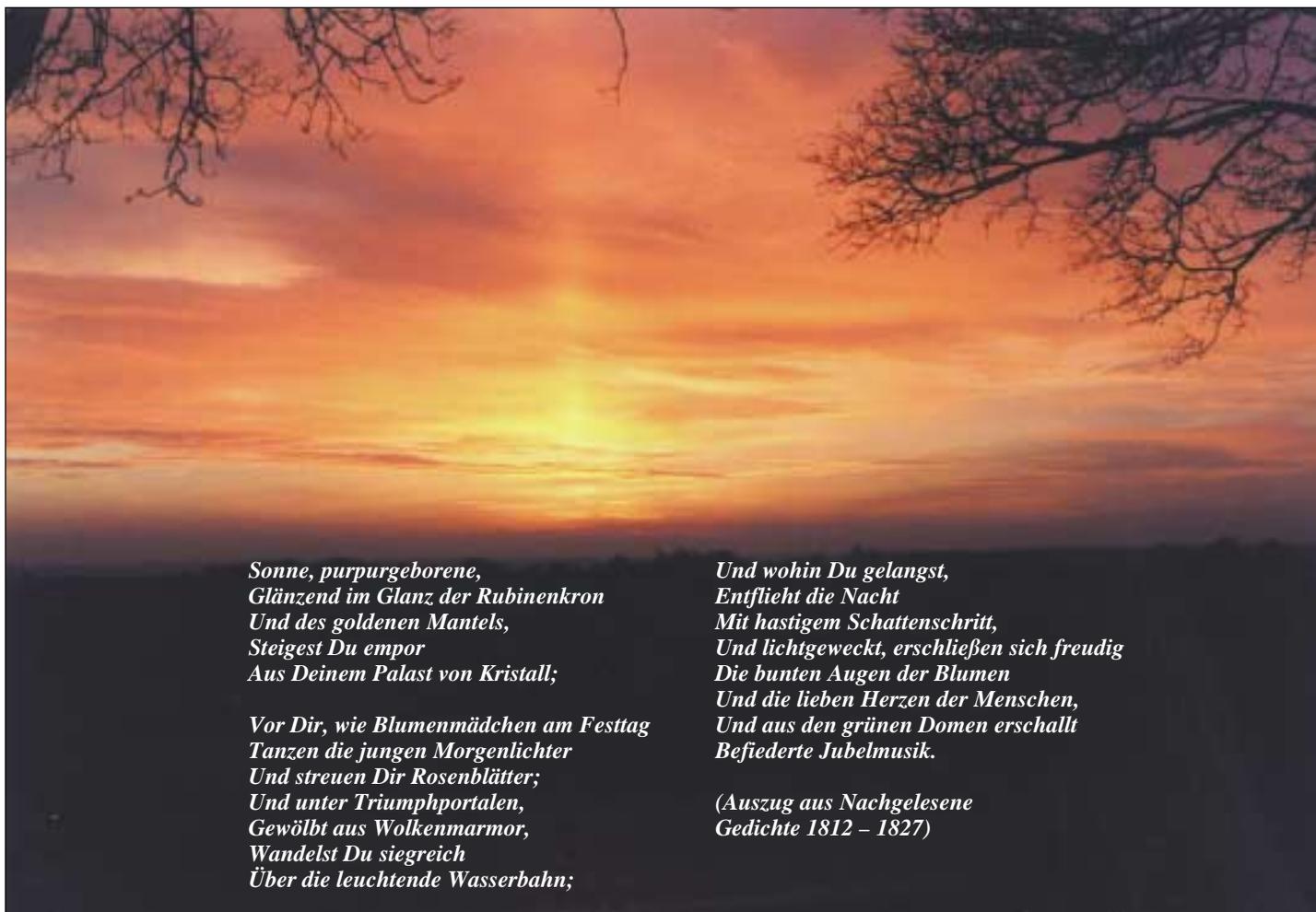
Fernseh- und SAT-
Reparatur + Verkauf

TELEPROFI

Großer Dreesch • Schwerin
Am Berliner Platz

☎ 03 85 / 3 92 50 81

Sonnenaufgang von Heinrich Heine



*Sonne, purpurborene,
Glänzend im Glanz der Rubinenkron
Und des goldenen Mantels,
Steigst Du empor
Aus Deinem Palast von Kristall;*

*Vor Dir, wie Blumenmädchen am Festtag
Tanzen die jungen Morgenlichter
Und streuen Dir Rosenblätter;
Und unter Triumphportalen,
Gewölbt aus Wolkenmarmor,
Wandelst Du siegreich
Über die leuchtende Wasserbahn;*

*Und wohin Du gelangst,
Entflieht die Nacht
Mit hastigem Schattenschritt,
Und lichtgeweckt, erschließen sich freudig
Die bunten Augen der Blumen
Und die lieben Herzen der Menschen,
Und aus den grünen Domen erschallt
Befiederte Jubelmusik.*

*(Auszug aus Nachgelesene
Gedichte 1812 – 1827)*

Winterlicher Sonnenaufgang über der Gemeinde Stralendorf

Foto: Reiners

Anzeige

Mecklenburgs große Rattan-Ausstellung

Korbwaren • Felle • Individuelle Geschenke

auf 3 Etagen (700 m²)

Ständig über 35 Garnituren im Angebot

Inhaber: Peter Gussarow • 19374 Domsühl (bei Parchim)
Unter den Eichen 10 • Tel./Fax: 03 87 28/2 02 32
Öffnungszeiten: Mo - Fr 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr, Sa 8 - 12 Uhr



Finanzierung
möglich

Freiwillige Feuerwehr Stralendorf wird 125 Jahre alt

**Liebe Einwohner
der Gemeinde Stralendorf
und der umliegenden
Gemeinden,**

wir wissen genau, Sie haben ein vertrauensvolles Verhältnis zu Ihrer Freiwilligen Feuerwehr! Ihre Freiwillige Feuerwehr garantiert Ihnen, dass der flächendeckende Brandschutz sowie die technische Hilfeleistung in sicheren Händen ist.

Die Kameradinnen und Kameraden leisten ehrenamtlich, unentgeltlich und mit großem Engagement ihren Dienst in der Feuerwehr. Besonders stolz sind wir auf die Jugendarbeit, denn die Mädchen und Jungen in der Jugendfeuerwehr bereiten sich auf künftige Feuerwehrfrauen oder Männer vor.

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Stralendorf haben unter der Leitung des Gemeindejugendwartes, Andre Holste und sein Stellvertreter Robert Asbrock bei Ausscheiden abgesehen, was es nur abzusahnen galt.

Wer so mit den Jugendlichen arbeitet, braucht um die Zukunft nicht bangen.

Warum machen wir diese Aussage im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“?

Um in der Gemeinde Stralendorf das 125 jährige Feuerwehrjubiläum im Sommer 2001 würdig begehen zu können, muß unsererseits noch viel recherchiert werden, denn eine Festschrift soll zur Geschichte der



Historische Feuerwehr der Feuerwehr Stralendorf

Foto: Herausgeber

Feuerwehr in Stralendorf eine Aussage treffen.

Im September 1966 wurde das 90 jährige, im Juli 1976 das 100 jährige und im September 1991 wurde das 115 jährige Jubiläum gefeiert.

Liebe Einwohner, wir ersuchen Sie mit der Bitte, falls Sie noch historische Dokumente, Zeitschriften, alte Bilder, weiteres Anschauungsmaterial von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stralendorf besitzen, dann stellen Sie es uns zur Verfügung.

Wir garantieren Ihnen, das Sie es unversehrt zurück erhalten, nachdem wir es fotokopiert haben. Sollten Sie es uns überlassen wollen, dann sagen wir heute schon ein recht herzliches Dankeschön.

Alle ortsansässigen Unternehmen in der Gemeinde Stralendorf werden durch uns gesondert angesprochen, denn ein Jubiläumsfest, wie das 125 jährige der Freiwilligen Feuerwehr, stellt einen Höhepunkt im gesellschaftlichen Leben der Gemeinde dar.

Viele werden sich fragen: „Wie kann eine Feuerwehr überhaupt ein solches Fest veranstalten?“

Darauf gibt es eine ganz einfache Antwort: Nur eine intakte Kameradschaft, so wie es in der Feuerwehr seit 125 Jahren gepflegt wird, ermöglicht uns ein solches Vorhaben zu verwirklichen. Wenn eine Hand der anderen zuarbeitet, jeder seinen Teil zum Ganzen beisteuert, dann können wir vergleichsweise ein Fest für Hunderte, ja sogar Tau-

sende planen und durchführen. Lassen Sie uns Hand anlegen und das Fest vorbereiten. Wer von den Bürgerinnen und Bürgern, den Unternehmen oder Förderer der Feuerwehr zu Spenden bereit ist, der investiert in eine großartige Tat für seine Gemeinde mit Ihrer Feuerwehr.

In den nächsten Ausgaben dieses Blattes werden wir Sie mit Informationen auf dem Laufenden halten, denn das 125 jährige Jubiläum Ihrer Freiwilligen Feuerwehr soll der Höhepunkt im neuen Jahrtausend werden.

Darüberhinaus ist die Feuerwehr Stralendorf auf der Suche nach weiblichem Nachwuchs. Alle interessierten Mädchen aus den umliegenden Gemeinden, im Alter zwischen 12 bis 15 Jahren, können sich jeweils Montags um 17.30 Uhr im Gerätehaus in der Dorfstraße in Stralendorf einfinden. Oder sich beim Jugendfeuerwehrwart Andre Holste (siehe unten) melden.

**Ansprechpartner in
der Gemeinde sind:**
Herr Udo Dahl (Dorfstraße 3)
Herr Bernd Grunwaldt
(Obere Bergstr. 54)
Herr Andre Holste
(Pampower Str. 5)

Wir danken Ihnen schon jetzt für die reichhaltige Unterstützung!

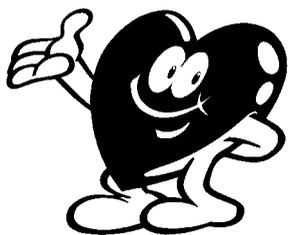
**Die Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr Stralendorf**

Anzeigenhotline: Telefon: 03 85/48 56 30

Anzeige

Alten- und Krankenpflege Dagmar Peschke

Ihr Wohlbefinden
liegt uns am



Vogelbeerweg 6
19073 Wittenförden
Tel: 03 85/6 66 52 94
Funk: 01 74/9 15 85 60
Fax: 03 85/6 17 24 84

Schwester Ines
Funk: 01 74/9 15 85 59

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf,
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf
eMail: amt@stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Leitender Verwaltungsbeamter des
Amtes Stralendorf Herr Lischtschenko

Redaktion:
Herr Reiners, Amt Stralendorf
Telefon: 03869/760029

Verlag:
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,
Klößesgang 5, 19053 Schwerin,
Telefon: 03 85/48 56 30,
Telefax: 0385/48 56 324,
eMail: delego.lueht@t-online.de

Vertrieb:

Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin
Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle
erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.

Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 4.100 Exemplare

Anzeigen: Herr Eschrich
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth
Schwerin, Telefon: 03 85 / 48 56 30
Es gilt die Preisliste Nr. 1
vom 1. Januar 2001.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte,
Bilder und Zeichnungen wird keine Gewähr
übernommen. Die Redaktion behält sich das
Recht der auszugsweisen Wiedergabe von
Zuschriften vor. Nachdruck nur mit Quellenan-
gabe gestattet.

In Venedig ist wieder Maskenball, bunte Gestalten tanzen durch die Nacht...

Wem Venedig jedoch zu weit ist, und außerdem stehen die Straßen dort immer unter Wasser, der kann das bunte Treiben auch in unseren hiesigen Gemeinden erleben.

Eingeladen sind alle Seniorinnen und Senioren sowie alle Junggebliebenen in das Gemeindezentrum Wittenförden.

Am 17. Februar 2001 um 14.00 Uhr

beginnt hier das närrische Treiben. Bei viel Spaß und guter Laune kann hier kräftig das Tanzbein geschwungen werden.

Na dann:... **Auf nach Wittenförden!**

K. Glibmann

Sozialausschuß Wittenförden

Text und Bild: Reiners



Kreativkurse an der Volkshochschule

Für Interessenten an selbsthergestellten individuellen Sachen bietet die Vhs auch im Frühjahrssemester wieder spezielle Kurse an.

„Malen und Zeichnen“ kann in **Boizenburg** und Hagenow bei bewährten Dozenten erlernt werden. Neu im Programm sind zwei Kurse in **Hagenow**, die vormittags bzw. am Wochenende stattfinden, sowie ein Nachmittagskurs für Schüler (in Besitz).

Zum Frühjahrsangebot gehören u. a. die Kurse **Nähen, Patchwork (in Pampow)**, Osterfloristik und österliche Dekoration, Keramik-Arbeiten in Blücher, Hardanger, Serviettenmotivtechnik, Modellieren mit Speckstein, Trockenfloristik (in Tessin).

Für alle, die Freude an der Bewegung haben, sind die Kurse Bauchtanz, Gesellschaftstanz, Folkloretänze (in Lüttenmark) sowie Seniorentanz.

Nähere Auskünfte im neuen Programmheft sowie unter:
Volkshochschule Hagenow Tel.: 03883/72 40 11

Dr. Gudrun Kothe
Pädagogische Mitarbeiterin

Laufende Kurse

Kreative Freizeitgestaltung (N21315P)

Kreative Betätigung in der Freizeit und dabei kleine Geschenke oder aktuelle Osterdekoration fertigen, auch Ostereiermalen, Tücher colorieren, Juteschleifen mit sommerlicher Dekoration, Duftsäckchen und vieles mehr.

Leitung: Bärbel Hahn
Zeit: Mo, 19.00 – 20.30 Uhr
Dauer: 22.01. – 02.04.2001
Ort: **Pampow, Bibliothek**

Patchwork für Anfänger (N21320P)

Das kann jede/r herstellen:
Dekorative Kissenhüllen und
Tischläufer in alten Mustern in Streifentechnik.
Material bitte mitbringen, Nähkenntnisse
– Maschinennähen erwünscht!

Leitung: Bärbel Hahn
Zeit: Mi, 19.00 – 20.30 Uhr
Dauer: 24.01. – 04.04.2001
Ort: **Pampow, Bibliothek**



Anzeige


**Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.**

.....
Lohnsteuerhilfeverein
Wir betreuen Sie ...

... von A-Z und fertigen Ihre
Einkommenssteuererklärung.

Dies alles erfolgt im Rahmen
einer Mitgliedschaft ausschließ-
lich bei Einkünften aus nicht-
selbständiger Arbeit, Renten
und Unterhaltsleistungen.

Beratungsstelle:
19075 Pampow
Bahnhofstraße 35
Tel./Fax: 0 38 65/5 64

kostenloses Info-Telefon:

08 00-1 81 76 16

Internet: www.vlh.de • e-Mail: vlh@vlh.de



**De Rosenstruk,
de hett ne Knopp**

De Rosenstruk,
de hett ne Knopp,
de ward al rot.
Un breckt se up,
schenk ik se di.
Ik bün di got.

De Rosenblom,
de blöjt woll up

un blädert af.
Ik blew bi di
mien Lebenlang
bet an dät Graff.

Wi sind noch jung.
Dät hett noch Tied
met Graff un Dot.
Ierst plücken wi
de rosen af
so vull un rot

un hegen,
dät de Rosenstruk
uns nich verdröjt
un ok för de,
de no uns kom,
vull Rosen blöjt.

Text: Erna Taege-Röhnisch

In diesem Sinne meine Herren vergessen Sie nicht den „Tag der Verliebten“. Am 14. Februar ist Valentinstag und auch Ihre Frau wird sich

ABM

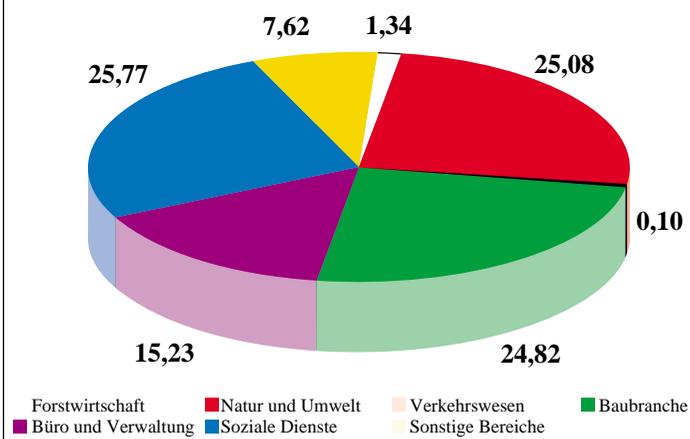
Brückenschlag zum ersten Arbeitsmarkt

Die ABM, heiß diskutiert und doch bringt sie ihren Nutzen für das Gemeinwohl.

Im Amtsbereich des Schweriner Arbeitsamtes waren nach dem Stand 11/2000, 5.494 Arbeitslose in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den verschiedenen Städten und Gemeinden beschäftigt.

Die Aufteilung in die einzelnen Wirtschaftszweige setzt sich wie folgt zusammen:

Prozentuale Aufteilung der ABM-Bereich



Einzelne Wirtschaftsunternehmen beklagen das Einsetzen von ABM-Kräften oftmals zu Unrecht.

Laut Auskunft des Arbeitsamtes dürfen laut dem Sozialgesetzbuch III nur Arbeiten von ABM-Kräften übernommen werden, die zusätzlich anfallen und von öffentlicher Bedeutung sind.

Die Gemeinde Pampow geht da mit gutem Beispiel voran.

Das Zauberwort heißt hier Vergabe-ABM!

In Pampow werden bereits seit 1998 verschiedene Projekte mit Vergabe-ABM praktiziert. So entstanden u. a. die weltliche Feierhalle und der Sportplatz, die für verschiedene Anlässe genutzt werden.

Was ist eine Vergabe ABM?

- Der Maßnahmeträger (in der Regel Kommune, Landkreis...) schreibt die zu verrichtenden Arbeiten nach der VOB aus und lässt diese dann durch ein privates Wirtschaftsunternehmen ausführen
- Das Unternehmen verpflichtet sich, für diesen Auftrag auch ABM-Kräfte zu beschäftigen
- Die ABM- Kräfte werden dem Unternehmen vom Arbeitsamt zugewiesen

Vorteile und Ziele sind:

- Reduzierung der Wettbewerbsprobleme zwischen ABM und gewerblicher Wirtschaft
- Unternehmen bekommen Aufträge, die sonst mangels kommunaler Mittel nicht realisiert werden könnten.
- die vielfältigen Einsatzbereiche (Bau, Radwege, Sportanlagen, Grünanlagen...)
- die Integration der ABM- Teilnehmer in ein Wirtschaftsunternehmen
- die Arbeitsorganisation liegt in professionellen Händen, die Arbeiten werden zügig und unter marktüblichen Bedingungen ausgeführt
- Sicherung der Gewährleistungspflicht durch das Wirtschaftsunternehmen
- die Kompensation von Eigenkapital durch die Förderung der BA

Fortsetzung auf Seite 5

Anzeige

Bauer Karl fehlt nicht der Schnee... ... ihm fehlt der Rum in seinem Tee!



So wird`s im Februar:

Vom 1. bis 6. ist es trüb mit Regen, Nebel und Wind. Der 7. ist klar und ziemlich kalt, vom 8. bis zum 11. wird es wieder trüb, es fallen Regen und Schnee. Vom 12. bis 16. ist es klar und kalt, am 17. gibt es Regen oder Schnee, vom 18. bis zum 21. Februar wehen kalte Winde. Vom 22. bis zum 26. ist es klar, in der Frühe kalt und frostig, aber nachmittags lieblich. Am 27. trübt es wieder ein, nachts fällt kalter Regen, der 28. Februar wird rau und kalt.

Text: Reiners (Quelle: 100jährige Kalender)

Februar kalt- das gefallt!

**Nach Sankt Mattheis (24. Februar)
Geht kein Fuchs mehr über`s Eis.**

**Lichtmeß (2. Februar) trüb
ist dem Bauern lieb.**

**Kalter Februar –
bringt gutes Roggenjahr**



Landgasthof „Am Amt“

19073 Stralendorf, Dorfstraße 19
Telefon: 03869 / 78 23 10 • Fax: 03869 / 78 23 12

- Deutsche Küche
- separater Raum für Familienfeiern
- selbstgebackener Kuchen und Torten (auf Vorbestellung)
- Partyservice

Freitag, 16.02.2001
um 19.30 Uhr

Preisskat
Einsatz: 12,- DM

Samstag, 17.02.2001
ab 18.00 Uhr

Spanferkelessen – satt –
12,50 DM (bitte vorbestellen)

Samstag, 24.02.2001

Faschingsfete ab 19.30 Uhr

Montag, 26.02.2001

**ab 18.00 Uhr
Rosenmontagsparty**

Wir haben geöffnet:

Dienstag-Freitag 11.00 Uhr – 14.00 Uhr und 17.00 Uhr – ?
Samstag 11.00 Uhr – ?
Sonntag 11.00 Uhr – 22.00 Uhr
Montag Ruhetag (oder nach Absprache)

Anzeigenhotline:

Telefon: 03 85/48 56 30

ABM – Brückenschlag zum ersten Arbeitsmarkt

Fortsetzung von Seite 4

Was erleichtert die Einrichtung einer Vergabe-ABM?

- langfristige Planung des Projektes
- frühzeitige Einstellung von Haushaltsmitteln zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
- fundierte und detaillierte Planung
- fachliche, betriebswirtschaftliche und förderrechtliche Kompetenz (SGB III) des Projektmanagements
- Zuweisung qualifizierter und motivierter Arbeitnehmer
- fachliche Begleitung durch das Projektmanagement

Förderfähige Arbeiten sind:

- Arbeiten, die nicht privaten oder erwerbswirtschaftlichen Interessen dienen
- nach Beratung und Abstimmung mit den Arbeitsämtern nicht zu den Pflichtaufgaben gehören.

Förderfähige Kosten:

Lohnkosten

- bis zu 100% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes
- inklusive der pauschalierten Arbeitgeberanteile

Sachkosten

- in Höhe von in der Regel 50 bis 60% der geförderten Lohnsumme
- max. 30% der Gesamtkosten

Ablauf einer Vergabe

- ABM- fähige Projektinhalte quantitativ bestimmen
- Kosten- und Finanzplan für das Gesamtkonzept erstellen
- Leistungsbeschreibung nach VOB erstellen
- Antragstellung beim Arbeitsamt
- Öffentliche Ausschreibung und Vergabe
- Kostennachkalkulation beim Arbeitsamt
- Bewilligung durch das Arbeitsamt
- Werkvertrag mit dem Wirtschaftsunternehmen schließen
- Zuweisung der ABM- Mitarbeiter an das Unternehmen
- Auftragsausführung durch das Wirtschaftsunternehmen
- Kontrolle und Abnahme der Leistung und Abschlußrechnung mit dem Arbeitsamt

(Auszug aus StGt M-V 01/2000)

ABM-Projekte in Pampow

Peer man tau! Radeln über`n Ellernhorst

Dies wird auch zwischen Schwerin-Süd und der Gemeinde Pampow im kommenden Sommer möglich sein.

Radfahrer, Reiter, Spaziergänger und Wanderfreunde können sich dann auf den Weg machen, um entlang von zahlreichen Sträuchern und Gehölzen und fernab der Straße, die Natur zu genießen. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur in der Gemeinde Pampow.



Blick über den Ellerhorstweg nach Schwerin

Gegenwärtig befindet sich der Weg noch im Bau. Auf einer Wegstrecke von 1,34 km wurde mit schwerem Gerät der Boden geöffnet und entsprechend seiner späteren Nutzung befestigt.

Auf einer Länge von 1.000 m wurden Sträucher und Büsche gepflanzt, welche dann mit einem Wildschutzzaun gegen Wildverbiß geschützt werden.

Auch hier kommen die Anwohner nun trockenen Fußes zu ihren Grundstücken!



Bereits fertiggestellt: Grüner Weg in Pampow



Der Grüne Weg konnte im Januar an die Gemeinde übergeben werden. Auf einer Länge von fast 220 m, wurden Schottertragschicht und Frostschuttschicht eingebracht, Anschlüsse verlegt und der gesamte Weg mit grauem Rechteckpflaster im Fischgrätenverband versehen.

Weitere Projekte dieser Vergabe- ABM, welche der Gartenbaubetrieb Fink aus Pampow ausführt, sind u.a. die Palisadeneinzäunung der Wertstoffcontainerplätze, die Beräumung und Einzäunung des Feuerplatzes „Zu den Eichen“, die Aufstellung von Holzbänken, Bepflanzung von Wegen, Aufstellung von Informationstafeln und die Begrünung von Gemeindeflächen.

Text & Fotos: Reiners

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Mitwirkung nach § 5 KWO M-V bei der Bildung der Wahlvorstände für die Wahl des Landrates am 06.05.2001

Entsprechend § 5 KWO M-V fordert hiermit die Gemeindevahlbehörde die im Wahlgebiet der Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden und Zülow vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 28.02.2001 Wahlberechtigte des Wahlgebietes zur Mitwirkung in den Wahlvorständen vorzuschlagen. Die Vorschläge sind einzureichen beim Amt Stralendorf, - Gemeindevahlbehörde -, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf.

Auf die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 bis 4 des Kommunalwahlgesetzes wird hingewiesen:
Hinweis aus dem Kommunalwahlgesetz M-V:

§ 74 Ehrenamtliche Mitwirkung

(1) Die nach § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 gewählten Wahlleiter und die Stellvertreter der Wahlleiter, die nicht Bedienstete der Gemeinde, des Amtes oder des Landkreises sind, die Beisitzer der Kreis- und Gemeindevahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 jeder Wahlberechtigte verpflichtet.

(2) Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(3) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung;
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind;
3. Wahlberechtigte, die wenigstens sechzig Jahre alt sind;
4. Wahlberechtigte die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

(4) Die Mitglieder von Wahlorganen haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Stralendorf, 02.02.01

gez. Vollmerich
Der Amtsvorsteher als
Gemeindevahlbehörde

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde zur Landratswahl am 6. Mai 2001

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Mitarbeit im Gemeindevahl Ausschuss nach § 4 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlordnung (KWO M-V).

Die Gemeindevahlbehörde fordert alle in den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden und Zülow, vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 28. Februar 2001 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen (§ 4 KWO M-V vom 20. Januar 1999 GVOBl. M-V Seite 2 und § 12 KWO M-V vom 22. April 1998 GVOBl. Seite 423).

Werden von Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, beruft die Gemeindevahlbehörde die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen (§ 4 Abs. 3 KWO M-V).

Nach § 74 Abs. 4-2 KWO M-V vom 22. April 1998, GVOBl. M-V Seite 423 ist jeder Wahlberechtigte zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Ablehnungsgründe sind im § 74 Abs. 2 und 3 KWO M-V geregelt.

Stralendorf, 02.02.2001

gez. Vollmerich
Der Amtsvorsteher als
Gemeindevahlbehörde

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Stralendorf zur Landratswahl am 06. Mai 2001

Die Gemeinden Dümmer, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden und Zülow haben gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher des Amtes Stralendorf übertragen. Nachstehend wird der Name des Gemeindevahlleiters bekannt gemacht.

Gemeindevahlleiter:

Michael Vollmerich
19073 Klein Rogahn

Gemeindevahlbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Stralendorf.

Stralendorf 02.02.2001

gez. Vollmerich
Der Amtsvorsteher als
Gemeindevahlbehörde

(Siegel)

Umstellung der Datentechnik

Das **Einwohnermeldeamt** und das **Standesamt** des Amtes Stralendorf bleiben wegen der Programmumstellung der Datenverarbeitung am

Dienstag, dem 27.02.2001

geschlossen.

Bitte beachten Sie diesen Hinweis, da auch Ausnahmefälle an diesem Tag nicht bearbeitet werden können.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Facklam

Haupt- / Ordnungsamt

Gemeinde Pampow

Bekanntmachung

Einladung

Für den 07. Februar 2001 um 18:30 Uhr in das Gemeindebüro, Schweriner Straße 13 in 19075 Pampow zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pampow entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB.

Inhalt der Änderung ist die Aktualisierung des Flächennutzungsplanes und die Darstellung der weiteren Entwicklung der Gemeinde. Die Aufstellung wurde durch die Gemeindevertretung am 29. November 2000 beschlossen.

Schulz
Bürgermeister

(Siegel)

Information der Schule Stralendorf

Anmeldungen zum Schulbesuch

Für alle Kinder, die spätestens zum 30. Juni dieses Jahres sechs Jahre alt werden, beginnt deren Schulpflicht in diesem Jahr.

Der Einzugsbereich der Grundschule Stralendorf umfasst die Gemeinden Dümmer (mit Walsmühlen und Parum), Zülow, Stralendorf und Klein Rogahn (mit Groß Rogahn). Hiermit bitte ich alle Eltern, die ihre Kinder noch nicht angemeldet haben, dieses umgehend zu erledigen.

Ort und Zeit: Schule Stralendorf (Sekretariat), täglich von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Becker
Schulleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Holthusen zur Landratswahl am 06. Mai 2001

Nach § 2 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist in der Gemeinde der Bürgermeister Gemeindevahlleiter. Nachstehend wird der Name des Gemeindevahlleiters bekannt gemacht:

Gemeindevahlleiter: Christel Deichmann
Buchholzer Weg 1
19075 Holthusen
Tel. 03865/ 205
0172/ 31 03 161

Gemeindevahlbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Stralendorf.

Holthusen, 02.02.2001

Deichmann
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachung über die Berufung des gemeinsamen stellvertretenden Gemeindevahlleiters für die Gemeinden Dümmer, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, und Zülow des Amtsbereiches Stralendorf für die Landratswahlen am 06.05.2001

Der Gemeindevahlleiter hat nach § 12 Abs. 1 KWG M-V zu seinem Stellvertreter berufen:

– **Stellvertretender Gemeindevahlleiter** –

Frau Marianne Facklam
Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf
Telefon: 03869/ 76 00 50, Telefax: 03869/76 00 60

Stralendorf, 02.02.2001

Vollmerich
Der Amtsvorsteher als
Gemeindevahlleiter

(Siegel)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen

Präambel

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GOVBl. M-V 1998 Nr. 2), zuletzt geändert am 10.07.98 (GOVBl. M-V Nr. 20), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GOVBl. M-V 1993, Nr. 13) sowie der landesrechtlichen Regelung 2. Gesetz zur Änderung des 1. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 11.12.1995 §§ 10, 14, 16 und 19 und der Betriebskostenlandesverordnung vom 07.11.2000 und der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung ab 01.01.2000 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen in der Sitzung am 12.12.2000 die Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten in den kommunalen Kindertagesstätten werden für die Kinder Gebühren erhoben.
- (2) Von der Gemeinde Holthusen werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:

Kinderkrippe für Kinder ab 1 bis zu 3 Jahren
Kindergarten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Hort für 1. bis 4. Klasse entsprechend vorhandener Plätze

Für Kinder bis zum Schuleintritt gilt der Teilzeitplatz bis zu täglich 6 Stunden, ein Ganztagsplatz bis zu täglich 10 Stunden.

Für Hortkinder mit Teilzeitplätzen besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen stundenweisen Betreuung. Der Stundensatz beträgt 2,00 DM je angefangene Stunde.

Diese zusätzliche stundenweise Betreuung ist auch bei Ganztagsplätzen im Hort für die Ferien anwendbar.

Als Halbtagsplatz gilt der Zeitraum von 06.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Genehmigung für eine Teilzeitbetreuung am Vormittag bzw. Nachmittag wird entsprechend der Platzbelegung festgelegt.

Bei Anspruch auf eine Teilzeitbetreuung und gleichzeitigem Nachweis von Berufstätigkeit beider Elternteile ist eine Halbtagsbetreuung individuell möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine zeitliche Änderung vorgenommen werden.

(3) In der Kindertagesstätte liegt die Öffnungszeit je nach Bedarf zwischen 06.30 und 17.00 Uhr.

(4) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluß eines Vertrages ist die Feststellung des objektiven Bedarfs. Dafür sind Arbeitszeitbescheinigungen der Eltern vorzulegen.

§ 2

Gebühr für die Betreuung

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen
 - für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 354,00 DM
 - für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 192,00 DM
 - für Kinder ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse 105,90 DM

Die Gebühr für den Teilzeitplatz beträgt 60 % des Elternbeitrages.

(2) Auf Antrag des Sorgeberechtigten wird Ermäßigung in Abhängigkeit vom nachzuweisenden Familiennettoeinkommen gewährt. Der Antrag ist an das Bürgerbüro Hagenow zu richten. Siehe nachfolgender § 6. Solange die Eltern keinen Bewilligungsbescheid erhalten, wird der Höchstbeitrag berechnet.

(3) Für Teilzeitbetreuung besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen stundenweisen Betreuung. Der Stundensatz beträgt 3,50 DM je angefangene Stunde.

(4) Für Kinder von Eltern, die nicht in der Gemeinde Holthusen wohnen, wird der kommunale Anteil für die Betreuung des Kindes nicht von der Gemeinde Holthusen getragen. Soweit die Gemeinde, in der die Eltern des Kindes ihren Wohnort haben, diesen Anteil nicht trägt, zahlen die Eltern/Sorgeberechtigten diesen Betrag. Es können nur soviel Kinder betreut werden, wie in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.

(5) Die Kosten für das Mittagessen betragen gemäß Kalkulation des Anbieters z. Z. 3,70 DM zzgl. 0,50 DM für Getränke.

§ 3

Gastkinder und Eingewöhnungskinder

- (1) Gastkinder im Alter bis zum Schuleintritt können als Besucherkinder die Einrichtung besuchen.

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--------------------------------------------------|---------|----------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 20,00 DM |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage | pro Tag | 18,00 DM |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 16,00 DM |

Die Gebühr für die Teilzeitbetreuung (weniger als 6 Stunden täglich) wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--------------------------------------------------|---------|----------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 12,00 DM |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage | pro Tag | 11,00 DM |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 10,00 DM |

(2) Gastkinder im Schulalter (längstens Klasse 4)

Die Gebühr für die ganztägige Betreuung wird wie folgt festgelegt

- | | | |
|--------------------------------------------------|---------|----------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 10,00 DM |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage | pro Tag | 9,40 DM |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 8,50 DM |

Die Gebühr für die Teilzeitbetreuung (weniger als 3 Stunden täglich) wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--------------------------------------------------|---------|---------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 6,00 DM |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage | pro Tag | 5,30 DM |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 4,50 DM |

(3) Eltern, die einen unbefristeten Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, können ihr Kind zur Eingewöhnung schicken. Die Eingewöhnungszeit ist grundsätzlich vormittags für maximal

3 - 4 Stunden täglich. Der Zeitraum der Eingewöhnung ist für 1 Woche = 5 Arbeitstage festgesetzt. Die Gebühr für die Eingewöhnungszeit beträgt 3,50 DM/Stunde.

(4) Eltern müssen für ihre Gast- bzw. Eingewöhnungskinder eine eigene Versicherung abschließen.

(5) Ein Betreuungsvertrag ist für Gast- sowie Eingewöhnungskinder in jedem Fall abzuschließen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschild entsteht am ersten des Monats und ist bis zum 5. Arbeitstag des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Amtskonten einzuzahlen. Die Gebühr wird mit Vertragsbeginn fällig. Für Kinder mit Vertragsbeginn bis einschließlich 15. eines Monats entsteht die Gebührenschild am ersten Tag der Aufnahme; es ist der volle Monatsbetrag zu zahlen. Für Kinder mit Vertragsbeginn nach dem 15. eines Monats entsteht die Gebührenschild am ersten Tag der Aufnahme; es ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats abgemeldet wurden und die Vertragskündigung erfolgte, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.

(2) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit, die zusammenhängend länger als einen Monat dauert, werden für diesen Zeitraum die Betreuungsbeiträge erlassen. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(3) Veränderungen und die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist schriftlich beim Amt Stralendorf vorzunehmen, spätestens bis zum 10. des laufenden Monats, damit die Abmeldung zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam werden kann.

(4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob es zwei zusammenhängende oder weiter auseinanderliegende Monate sind.

(5) Bei mehrfacher Nichteinhaltung der Öffnungszeiten kann die Betreuungsvereinbarung einseitig durch die Gemeinde gekündigt werden. Die Gemeinde hat schon über eine Sondergenehmigung die Öffnungszeiten auf 11 Stunden erhöht.

Amtskonten des Amtes Stralendorf:

Raiffeisenbank Plate Konto-Nr. 206300 BLZ 23064107	VR-Bank Schwerin Konto-Nr. 810100 BLZ 14051464	Sparkasse LWL Konto-Nr. 1660000951 BLZ 14052000
-----------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

§ 5

Gebührepflichtiger

Zur Zahlung des Betreuungsbeitrages ist derjenige verpflichtet, der eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Erst eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung beendet die Zahlung des Betreuungsbeitrages.

§ 6

Gebühreermäßigungen

(1) In der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung vom 15.12.2000 für 01.01.2001 §§ 9, 10 und 11 werden die Bedingungen und Möglichkeiten einer Elternbeitragsstützung geregelt. In besonderen Härtefällen kann die Gemeindevertretung auf schriftlichen Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

(2) Durch den oder die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung beim Bürgerbüro Hagenow einzureichen. Der Anspruch auf Ermäßigung ist vom Personensorgeberechtigten durch erforderliche vollständige Unterlagen (gemäß Antragsformular) nachzuweisen. Die ganze oder teilweise Ermäßigung der Elternbeiträge bezieht sich auf die anfallenden Betreuungskosten. Die Kosten für die tägliche Verpflegung unterliegen nicht der Ermäßigung.

§ 7

Betriebsferien

Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien für ca. 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Eltern werden rechtzeitig informiert. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen.

In dringenden Notfällen wird während der Zeit von Betriebsferien eine Betreuung in der Kita Warsaw garantiert.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Damit werden alle vorher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Stralendorf“ im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf öffentlich bekanntzumachen. Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Holthusen“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Holthusen:

1. Buchholzer Weg 4, an der Kita
2. Lehmkuhlen, an der Gaststätte
3. Bahnhofstraße, am Grundstück Pils
4. Buchholz, Buswartehäuschen

Entsprechend Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 § 5 Satz 1 kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

<u>Verfahrensvermerk:</u>	gesetzliche Zahl:	9
	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Die Satzung wurde am 09.01.2001 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Bürgermeister

02.02.2001

(Siegel)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung vom 11. Oktober 2000

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für den Friedhof in Stralendorf beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt:

Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt:

Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt:

Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Bepflanzungsgrabstätten	§ 17
Rasengrabstätten	§ 18
Nutzungsrechte	§ 19
Urnengrabstätten	§ 20

Fünfter Abschnitt:

Kirche und Friedhofskapelle

Benutzung der Kirche	§ 21
Benutzung der Friedhofskapelle	§ 22
Ausschmückung	§ 23

Sechster Abschnitt

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale	§ 25
Anlieferung von Grabmalen	§ 26
Fundamentierung von Grabmalen	§ 27
Standsicherheit von Grabmalen	§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 29
Entfernung von Grabmalen	§ 30

Siebter Abschnitt:

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

Herrichtung und Instandhaltung	§ 31
Vernachlässigung	§ 32

Achter Abschnitt:

Schlußbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 33
Alte Rechte	§ 34
Pastorengrabstätten	§ 35
Gebühren	§ 36
Schließung und Entwidmung	§ 37
Rechtsbehelfe	§ 38
Inkrafttreten	§ 39

Friedhofsordnung für den Friedhof in Stralendorf

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Stralendorf steht im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Stralendorf. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stralendorf.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der politischen Gemeinden Stralendorf, Groß Rogahn, Zülow und Wahlsmühlen bzw. im Bereich der Kirchengemeinde Stralendorf ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch den Kirchengemeinderat. Ein Berechner oder die Kirchenkreisverwaltung nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Auf dem Friedhof können nur kompostierbare Abfälle auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.
- (5) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehrloch außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) nichtkompostierbare Stoffe wie Plastik, Glas, Keramik, Behälter aller Art auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - d) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - e) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - f) an Sonn- und Feiertagen sowie zu Veranstaltungszeiten Arbeiten auszuführen,
 - g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - h) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - i) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - j) das Führen von Hunden ohne Leine,
 - k) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltlich-Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
- (5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
 - (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
 - (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
 - (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
 - (5) Die Zulassung kann befristet werden.
 - (6) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
 - (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Anmeldung erfolgt beim Pastor. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Der Pastor setzt Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.

(4) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten mit oder ohne Verlängerungsmöglichkeit gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen.

§ 9

Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m;

• Gräber für Personen über 5 Jahren: Bepflanzungsgrabstätten Länge 2,50 m, Breite 1,50 m
Rasengrabstätten Länge 3,00 m, Breite 1,50 m.

(4) Gräber für Aschenurnen haben die Größe der Gräber der Erdbestattungen.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt für alle Gräber 30 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 13

Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Gräber mit Verlängerungsmöglichkeit gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung bedürfen Umbettungen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstelle hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

(1) Für den Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Bepflanzungsgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung
- Rasengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung

§ 17

Bepflanzungsgrabstätten

(1) Bepflanzungsgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden. Sie werden als Einzel- oder Familiengrabstätten vergeben.

(2) Das Abräumen von Bepflanzungsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekannt gegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(3) Die Grabeinfassung ist mit Hecken bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig. Zwischen den Grabstätten ist nur die zuerst angelegte Hecke zulässig.

(4) Die Grabeinfassung ist mit einem Steinrahmen zulässig.

§ 18

Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle vergeben wird.

§ 19

Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht für Bepflanzungs- und Rasengrabstätten wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht unter mehreren Miterben nicht festgelegt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich. (3) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(4) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(5) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(7) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die Ruhezeit der zuletzt belegten Grabstelle ist wie auch ein Wiedererwerb möglich.

(8) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Grabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20

Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind ihrer Lage entsprechend gemäß den Grabstätten zur Erdbestattung einzurichten.
- (2) In bereits belegte Grabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite zwei Urnen beige-setzt werden. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Bepflanzungs- und Rasengrabstätten entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt:

Kirche und Friedhofskapelle

§ 21

Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 22

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient der Durchführung kirchlicher oder weltlicher Trauerfeiern und der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.
- (2) Bei Feiern ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
- (3) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (4) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls dieser.

§ 23

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche und der Friedhofskapelle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 24

Mindeststärke der Grabmale

- (1) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
 - ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
 - ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
 - ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
 - ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung. (2) Grabmale auf Rasengrabstätten sind höchstens 0,80 m vom oberen Rand der Grabstätte flach liegend in die Rasenfläche einzulassen.

§ 25

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 26

Anlieferung

von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muß die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 27

Fundamentierung

von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 28

Standicherheit

von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaß nahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Siebter Abschnitt:

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die Bepflanzungsgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten. Rasengrabstätten sind in der genannten Frist einzuebnen und einzusäen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grab schmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 32

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grab schmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grab schmuck entfernen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Achter Abschnitt: Schlußbestimmungen § 33

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 34

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35

Pastorengrabstätten

- (1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchgemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
- (2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchgemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 36

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 37

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, daß das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 38

Rechtsbehelfe

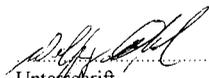
- (1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Oberkirchenrat gewahrt.
- (2) Der Friedhofsträger ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an den Oberkirchenrat weiter. Der Oberkirchenrat entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 39

Inkrafttreten

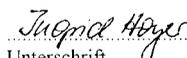
- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Stralendorf am: 11.10.2000


Unterschrift
1. Vorsitzender

(Siegel)




Unterschrift
Kirchenältester



Genehmigt

Schwerin, 20. November 2000
Der Oberkirchenrat



Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Stralendorf vom 11. Oktober 2000

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhof in Stralendorf beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlaß von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
 - (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
 - (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

	bis 31. Dezember 2001	ab 1. Januar 2002
1. Grabnutzungsgebühren		
<u>Bepflanzungsgrabstätten:</u>		
- für Särge und Urnen für 30 Jahre	350,- DM	180,- EUR
<u>Rasengrabstätten</u>		
- für Särge und Urnen für 30 Jahre	350,- DM	180,- EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr	12,- DM	6,- EUR
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr		
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie beträgt 30,- DM		16,- EUR
Die Gebühr wird für 5 Jahre im Voraus erhoben.		
3. Bestattungsgebühr		
- für eine Sargbestattung	50,- DM	26,- EUR
- für eine Urnenbeisetzung	50,- DM	26,- EUR
4. Kapellenbenutzungsgebühr		
Schacksche Grabkapelle	150,- DM	80,- EUR
5. Verwaltungsgebühren		
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	30,- DM	16,- EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	50,- DM	26,- EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	65,- DM	34,- EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	10,- DM	5,- EUR
6. Gebühren für Ausgrabungen		
Ausgrabung eines Sarges	1.000,- DM	512,- EUR
Ausgrabung einer Urne	300,- DM	155,- EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

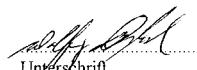
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

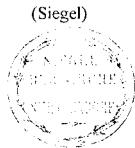
§ 8

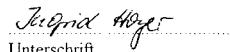
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Stralendorf am 11.10.2000.


 Unterschrift
 des 1. Vorsitzenden
 des Kirchgemeinderates




 Unterschrift
 des 2. Vorsitzenden
 oder eines weiteren Mitgliedes
 des Kirchgemeinderates



Genehmigt

Schwerin, 20. November 2000
 Der Oberkirchenrat
Rainer Rausch

Karnevalistischer Fröhshoppen

Der Sportverein „Blau-Weiß Parum“ lädt zum karnevalistischen Fröhshoppen, am 25.02.2001 um 11.00 Uhr auf dem Sportplatz in Parum ein.

Bei guter Laune und viel Musik gibt's Stimmung pur. Sollte bis dahin noch etwas Schnee gefallen sein, sind die Rodelschlitten sehr willkommen.

Etwas sportlicher wird es dann wieder beim diesjährigen Sportfest des Blau-Weiß Parum. Dieser kulturelle Höhepunkt steigt vom:



15.06.2001 – 17.06.2001

Text: Reiners



Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

VÖLZER

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt
- Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

Inh. Torsten Völzer

Handelsstraße 16
 19061 Schwerin

Tel./Fax: 0385 / 6 47 02 61 • Auto-Tel.: 0172 / 3 89 39 20

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes des Amtes Stralendorf erscheint am 2. März 2001

Redaktionsschluss für die Ausgabe März 2001: 13. Februar 2001

Anzeigenschluss für die Ausgabe März 2001: 19. Februar 2001



Liebe Mithürgerinnen
und Mithürger,

sofern Sie in der kommenden Ausgabe eine Bekanntmachung oder einen Beitrag veröffentlichen möchten, bitte ich Sie bis zum o. g. Termin die nötigen Unterlagen bei mir einzureichen. Gern stehe ich Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie erreichen mich:

**Amt Stralendorf,
Herr Reiners,
Tel. 03869/76 00 29,
Fax. 03869/76 00 60**

Anzeigen

EM

Egon Maibaum Unternehmungen

teppichwelt
tapetenwelt

- Transporte / Lagerhaltung
- Gartenbedarf u. Futtermittel
- Geschenkartikel
- Malerbedarf, Teppichböden, Gardinen und Zubehör

Fahrbinde Straße 1 · 19077 Rastow
 Tel. von 9-18 Uhr (0 38 68) 5 61 • Fax (0 38 68) 30 21 39



Prohaska

Der gute Schuh seit 1894



Fachgeschäft für Fußgesundheit

19073 Groß Rogahn
 Bergstraße 3
 Telefon: 03 85/6 66 51 54

19053 Schwerin
 Goethestraße 8-10
 Telefon: 03 85/5 57 16 37

HOME PAGE: <http://www.orthopaedieschuhtechnik-prohaska.de>

Anzeigenhotline: Telefon: 03 85/48 56 30

Spannung, Spiel und gute Laune!

Dafür sorgten die Schüler der Klassen 5- 10 der Realschule Wittenförden im Bowlingcenter Görries am letzten Schultag im alten Jahr.

Schließlich ging es darum, im Rahmen der Vorbereitung zur Namensgebung „Dr. Otto Steinfatt Schule“ Schulmeister zu werden.

„Strike“, „Strike“ und nochmals „Strike“ so tönte es mehrfach durch die Halle. Obwohl alle nicht gerade eine „ruhige Kugel“ schoben, konnte nur einem der große Wurf gelingen. Als Meister konnten wir Marcus Schiller, aus der Klasse 10 mit 314 Pins, mit einem Pokal premieren.

Auch die fünf Besten jeder Klasse sollten nicht leer ausgehen.

Alle waren mit großer Begeisterung bei der Sache und freuen sich schon auf das nächste Mal.

Wir möchten auf keinen Fall unsere Sponsoren:

Die Firma R. Kramer, Fa. T. Burow, Fa. T. Hahn, Fa. R. Ihde und Fa. H. Zechel (alle Firmen sind aus Wittenförden)

vergessen, ohne deren Unterstützung diese Veranstaltung in diesem Umfang nicht möglich gewesen wäre.

Na dann, bis zum nächsten „Strike“!

Michaela Dittrich



Anzeigen

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

Hilfe in Lohnsteuersachen Spree & Havel Lohnsteuerhilfverein e.V.

Wir beraten nach Vereinbarung auch an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
Groß Rogahn
Gartenstraße 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89

Mit  **Bus & Reisen GmbH**
unterwegs 

Schönes Vogtland

Leistungen: 01.04.-05.04.2001 Preis: 593,- DM

- Fahrt im Reisebus
- 4 Übernachtungen/HP im IFA Ferienpark „HOHE REUTH“ im DZ mit Du/WC
- geführte Wanderung • vogtländischer Heimatabend • Unterhaltungsabend
- Vogtlandrundfahrt mit Reiseleitung • Erzgebirgsrundfahrt mit Reiseleitung
- Eintritt für 1x täglich Erlebnis-Badeparadies/Saunalandschaft (2 Std.) im IFA Ferienpark
- Picknick in einer Meilerhütte • Ausflug nach Plauen • Dia-Vortrag

Auskunft und Buchung:
Reiseservice Schwerin, Klöresgang 1
Tel. 0385/5 91 03 33



...und das noch zum Schluß:



Am 02. April eröffnet das Kinderhaus „Mäusenest“ in Klein Rogahn. Interessierte Eltern die ihre Kleinen, von 1 – 7 Jahren, in liebevolle Aufsicht einer Tagesmutter geben möchten, melden sich bitte unter:

Kinderhaus „Mäusenest“
Anja Schamberg
(staatl. Kinderpflegerin)
Felix - Stillfried - Str. 15
19073 Klein Rogahn

Hier erhalten Sie auch nähere Auskünfte über die flexiblen Betreuungszeiten, Ausstattung des Kinderhauses, Betreuungskosten sowie über alle angebotenen Leistungen.

Einen ausführlichen Bericht über das „Mäusenest“ lesen Sie in der nächsten Ausgabe im Monat März.

Text: Reiners

Mitteilung über Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtsbereiches Stralendorf

Gemeinde Dümmer

Bürgermeister: Herr Manfred Richter

mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin: Frau Christel Deichmann

nach Vereinbarung Tel.: 0172 / 31 03 161

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich

nach Vereinbarung Tel.: 0385 / 6 66 59 87

Gemeinde Pampow

Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz

dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schweriner Straße 13, 19075 Pampow,

Gemeinde Schossin

Bürgermeisterin: Frau Almut Gensel

nach Vereinbarung Tel.: 03869 / 72 22

Gemeinde Stralendorf

Bürgermeister: Herr Herbert John

dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr

donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)

Gemeinde Warsaw

Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller

jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 – 18.00 Uhr

im Feuerwehrhaus Warsaw oder nach Vereinbarung.

Tel.: 03869 / 72 91

Gemeinde Wittenförden

Bürgermeister: Herr Manfred Bosselmann

dienstag von 17.00 – 18.00 Uhr

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

0385 / 6 17 37 87)

Gemeinde Zülow

Bürgermeister: Herr Alfred Nestler

nach Vereinbarung Tel.: 03869 / 75 64

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

Vorwahl/Einwahl 03869/76000amt@stralendorf.de

Fax 03869/760060

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@stralendorf.de

Koordinierungsstelle

Frau Jorzik 760018 jorzik@stralendorf.de

Hauptamt/Ordnungsamt

Leiterin, Frau Facklam 760050 facklam@stralendorf.de

SB Ordnungsamt

Frau Schröder 760021

Einwohnermeldeamt

Frau Spitzer 760024 spitzer@stralendorf.de

Frau Peschke 760034 peschke@stralendorf.de

Standesamt

Frau Koska 760026

SB Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@stralendorf.de

SB – HÜL

Frau Stredak 760028

Kämmerei

Kämmerer,

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@stralendorf.de

Steuern/Abgaben,

Frau Ullrich 760016 ullrich@stralendorf.de

SB Liegenschaften,

Frau Dahl 760031

SB Liegenschaften

Frau Kretschmer 760035

Frau Rosenthal rosenthal@stralendorf.de

Amtskasse

Kassenleiterin & SB Vollstreckung

Frau Zerrenner 760014

SB Herr Kanter 760013

SB Kasse, Frau Schröder 760015

Jugend.- u. Sozialamt

Leiterin, Frau Ferner 760020

Sozialamt

Frau Jomrich 760022

Wohngeldstelle

Frau Vollmerich 760025

Kindertagesstätten

Frau Barsch 760027 barsch@stralendorf.de

Wasser- und Bodenverbände

EDV-Organisation

Herr Schumann 760044 schumann@stralendorf.de

Bauamt

Leiter, Herr Dr. Ziesche 760030 ziesche@stralendorf.de

SB Hochbau,

Frau Thede 760032 thede@stralendorf.de

SB Tiefbau,

Herr Möller-Titel 760033

Sprechstunden:

Dienstag: 14:00 – 19:30 Uhr,

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Anzeigen



Hotel und Freundeskreis Ossenköpfe laden ein

- am 03.02.01 Faschingsfete mit dem SCC 79 e.V.
- 12. bis 16.02. Ferienspektakel auf der Bowlingbahn
täglich von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr 3 Spiele = 3,- DM

**Gesucht werden Interessenten zum Tischtennispiel,
donnerstags ab 19.00 Uhr!**

Dorfstraße 1A • 19073 Dümmer • Tel./Fax (0 38 69) 38 40
Internet: www.hotel-ossenkoppe.de

UNTERNEHMER BRAUCHT DAS LAND

Eine ausgefallene Geschäftsidee hatte auch eine Jungunternehmerin aus Dümmer. Die Rede ist von Frau Ines Krull. Eine Frau mit einer wirklich „traumhaften“ Agentur. Vor einigen Tagen machte ich mich auf den Weg dorthin: „Wo Träume in Erfüllung gehen“



(Auszug aus dem Interview)

Red.: Frau Krull, seit wann betreiben Sie Ihre Agentur „Wunschtraum“?

Frau Krull: Die Agentur in Dümmer gibt es bereits seit August 1999.

Red.: Wie sind Sie eigentlich zu dieser außergewöhnlichen Geschäftsidee gekommen?

Frau Krull: Gelesen habe ich über diese Agenturen in einer großen Frauenzeitschrift. In Deutschland gibt es diese Agenturen seit über vier Jahren. Als ich gelesen hatte was diese Agenturen so machen, war ich begeistert und habe mich mit der Geschäftsleitung in Verbindung gesetzt. So kam das Ganze ins Rollen.

Red.: Wie können Ihre zukünftigen Kunden Kontakt zu Ihnen aufnehmen?

Frau Krull: Die erste Kontaktaufnahme ist vorwiegend telefonisch möglich. Ich habe verschiedene Anzeigen in allen größeren Tageszeitungen geschaltet. Ebenfalls über meine Homepage im Internet oder ganz traditionell per Briefpost.

Red.: Welche Wünsche haben die

Leute die sich bei Ihnen melden?

Frau Krull: In erster Linie möchten viele Kunden einmal ihren Star treffen. Schauspieler, Sänger, Schriftsteller aber auch Politiker. Es gab aber auch mal den Wunsch einer älteren Dame, die einmal in Moskau im Kampfjet geflogen ist. Die Wünsche sind sehr breit gefächert aber vorwiegend möchten meine Kunden einmal ihrem Idol gegenüberstehen.

Red.: Welche Erfolge können Sie denn bereits vorweisen?

Frau Krull: Erfolge habe ich eine ganze Menge. Mein erster Auftrag war es damals, Karten für die zurückliegende AIDA- Vorstellung in Schwerin zu besorgen. Obwohl die gesamten Vorstellungen ausverkauft waren, ist es mir doch gelungen einem Bremer Ehepaar eine Freude zu bereiten. Im letzten Jahr konnte ich für einen Kunden ein Treffen mit den Klitschko Brüdern beim Boxkampf in Köln arrangieren. Eine Dame hatte sich für ihren Mann einen alleinigen Besuch in einem U-Boot gewünscht. Der Herr bekam einen Offizier zur Seite gestellt und konnte während der Besichtigung seine Fragen stellen. Das war eine Riesenfreude für den

U-Boot Fanatiker. Für ein Mädchen gab es beinahe ein Treffen mit Aram van de Rest, Schauspieler der RTL Serie „Die Wache“, das Mädchen erkrankte leider und somit wird dieses Treffen in diesem Jahr nachgeholt. Weiterhin gab es Treffen mit Schlagersängern wie Bernhard Brink oder Frank Schöbel.

Red.: Wollen Sie jeden Wunsch erfüllen, oder gibt es auch Dinge die Sie gleich ablehnen?

Frau Krull: Ablehnen muß ich leider den 6er im Lotto und absolut unseriöse Sachen.

Red.: Wie nehmen Sie den Kontakt zu den Prominenten auf bzw. wie werden diese Treffen geplant und organisiert?

Frau Krull: Sänger und Schauspieler treffen meine Kunden vorwiegend bei Konzerten und Auftritten der jeweiligen Stars in unserer Region.

Red.: Wie lang müssen sich Ihre Kunden gedulden bis sie dann ihr Idol treffen können?

Frau Krull: Das ist sehr unterschiedlich, denn manchmal geht es recht kurzfristig aber es kann auch

bis zu einem halben Jahr und länger dauern. Hierbei bin auch ich vom Terminkalender der Promis` abhängig.

Red.: Mit welchen Preisen muß man bei solchen Aktionen rechnen?

Frau Krull: Meine Recherche-Stunde kostet 120,00DM + MwSt. Meist ist eine Stunde für die Erfüllung eines Wunsches ausreichend. In besonderen Fällen, wo es länger dauert, werden meine Kunden vorher informiert. Welche Preise der Künstler nimmt, kann ich erst nach einer Recherche sagen. Wobei aber nicht alle Künstler für eine Fantreffen Geld nehmen. Hundertprozentige Garantie gebe ich für kein Treffen.

Red.: Woran arbeiten Sie gerade?

Frau Krull: Eine ganze Menge. Es gibt ein Treffen mit der Autorin Leni Riefenstahl vorzubereiten, welche sehr umstritten ist und sehr zurückgezogen lebt. Eine 84 jährige Dame möchte einmal auf ein Traumschiff, wenn diese in Rostock oder Stralsund mal vor Anker gehen. Es gibt Fußballfans die in den VIP- Bereich von Borussia Dortmund möchten, ein Tandemfallschirmsprung eines Ehepaars und Treffen mit Stars wie Roger Whittaker.

Red.: Da das Geschäft gegenwärtig floriert, denken Sie da auch mal über eine Vergrößerung nach?

Frau Krull: Wenn es weiterhin so viele Anfragen und Aufträge gibt wird sich die Agentur „Wunschtraum“ auch mal vergrößern.

Red.: Sie erfüllen Ihren Kunden die verschiedensten Wünsche. Welche eigenen Wünsche haben Sie da noch?

Frau Krull: Ich wünsche mir das meine Agentur auch in Zukunft weiter so gut läuft, wie das neue Jahr begann.

**Agentur Wunschtraum:
Tel.: 03869/ 59 10 92
www.Wunschtraum.com**

Text: Reiners/ Fotos: Krull